

Informationen zur Versorgung schwerhöriger Patienten mit Hörgeräten (Jugendliche und Erwachsene)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Hörgeräteversorgung (QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung) vom 21.03.2012 in der Fassung vom 01.04.2019:
<http://www.kbv.de/media/sp/Hoergeraeterversorgung.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Diese Leistungen können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - FÄ für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
 - FÄ für Phoniatrie und Pädaudiologie
- ◆ Nachweis über die selbständige Indikationsstellung nach Ausschluss zentraler Hörstörungen und Durchführung von mind. 20 Hörtests zur Hörgeräteversorgung unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes einschließlich Validierung des Versorgungserfolges innerhalb der letzten 5 Jahre
- ◆ Bescheinigung über den Erwerb theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 10 Fortbildungspunkten innerhalb von 2 Jahren vor Antragstellung

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Schallreduzierter Raum (Störschallpegel kleiner 40 dB) zur Durchführung von Ton- und Sprachaudiometrien im freien Schallfeld
- ◆ Audiometer mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen, zugelassen gemäß den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und der DIN ISO 8253-1 und 8253-2
- ◆ Testverfahren zur Überprüfung des Hörhilfenversorgungs-Ergebnisses, gemäß den Vorgaben der Hilfsmittel-Richtlinie (DIN ISO 8253-3)
- ◆ Binokulares Ohrmikroskop
- ◆ Möglichkeit zur Impedanzmessung (Tympanometrie und Stapediusreflexmessung)

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ eine mind. 1-mal jährlich durchgeführte messtechnische Kontrolle der eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentarien
- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
7 Fortbildungspunkte innerhalb von 2 Jahren über theoretische Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde
- ◆ Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation
- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 09372, 09373, 09374, 09375

⇒ Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

EBM-GNR 20372, 20373, 20374, 20375

⇒ Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen / Phoniatrie/Pädaudiologie

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/hoergeraeteversorgung/hoergeraeteversorgung_-_antrag_fuer_jugendliche_und_erwachsene.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam